

# Avantgarde Business Solutions GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung des Avantgarde Co-Piloten

## 1. Kontakt- und Registerdaten der Avantgarde Business Solutions GmbH

Die Avantgarde Business Solutions GmbH (im Folgenden „Avantgarde“ genannt), mit Sitz in Neuss, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter HRB 6896 und hat folgende Anschrift: Habichtweg 21, 41468 Neuss, Deutschland.

## 2. Anwendungsbereich dieser AGB / AGB des Kunden

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Bereitstellung des Avantgarde Co-Piloten durch Avantgarde gegenüber einem Kunden von Avantgarde (im Folgenden „Kunde“ genannt) und dessen Nutzung durch den Kunden.

2.2. Der Avantgarde Co-Pilot ist ein KI-Framework zur Unterstützung von Unternehmensprozessen. Der Avantgarde Co-Pilot besteht aus einem Online-Dienst, der von Avantgarde betrieben wird, sowie aus lokalen Instanzen, die auf Endgeräten des Kunden sowie innerhalb der IT-Infrastruktur des Kunden betrieben werden. Das Kürzel „KI“ steht im Folgenden für „künstliche Intelligenz“.

2.3. Avantgarde bietet den Avantgarde Co-Piloten ausschließlich privatrechtlichen Unternehmen und Körperschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen zur Nutzung an. Verbraucher dürfen den Avantgarde Co-Piloten nicht nutzen.

2.4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von Avantgarde ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die bloße Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden seitens Avantgarde machen diese daher noch nicht zum Bestandteil des Vertrags.

## 3. Verfügbarkeit des Online-Dienstes des Avantgarde Co-Piloten

3.1. Der von Avantgarde bereitgestellte Online-Dienst des Avantgarde Co-Piloten weist am Übergabepunkt je Betriebsjahr eine Verfügbarkeit von mindestens 98 % bezogen auf die Servicezeit auf.

3.2. **Übergabepunkt**“ im Sinne dieser Ziffer 3 ist der Punkt, an dem die Rechenzentrumsinfrastruktur, mittels der Avantgarde den Online-Dienst des Avantgarde Co-Piloten betreibt, an das Internet angebunden ist. **„Servicezeit“** im Sinne dieser Ziffer 3 ist die Zeit montags bis freitags, mit Ausnahme (i) gesetzlicher Feiertage im Land Nordrhein-Westfalen und (ii) etwaiger Wartungsfenster, die im Zeitraum 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr liegen. **„Betriebsjahr“** im Sinne dieser Ziffer 3 meint einen Zeitraum von 12 Monaten ab Bereitstellung des Online-Dienstes des Avantgarde Co-Piloten zum Zugriff durch den Kunden über eine funktionierende Internet-Verbindung sowie jeden sich daran anschließenden Zeitraum von jeweils weiteren 12 Monaten.

3.3. Es wird klargestellt, dass Avantgarde außerhalb der Servicezeit keine Verfügbarkeit des Online-Dienstes des Avantgarde Co-Piloten schuldet; ungeachtet dessen bemüht sich Avantgarde um eine angemessene Verfügbarkeit des Online-Dienstes des Avantgarde Co-Piloten auch außerhalb der Servicezeit.

3.4. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Avantgarde Co-Pilot ohne den zugehörigen, von Avantgarde bereitgestellte Online-Dienst, nicht funktioniert.

## 4. Nutzungsrechte am Avantgarde Co-Piloten

4.1. Der Kunde erhält das auf die Laufzeit des Vertrags zwischen Avantgarde und dem Kunden über die Nutzung des Avantgarde Co-Piloten (im Folgenden **„Nutzungsvertrag“** genannt) und auf das Territorium der Europäischen Union beschränkte, nichtausschließliche und nicht übertragbare Recht, den Avantgarde Co-Piloten im vereinbarten Umfang nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 4.2 und 4.3 für interne betriebliche Zwecke zu nutzen.

4.2. Der Kunde darf den Avantgarde Co-Piloten nicht im Rahmen oder im Zusammenhang von Abläufen nutzen, welche unmittelbar oder mittelbar die Gesundheit oder das Leben von Menschen oder Tieren gefährden können.

4.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten Nutzungsrechte am Avantgarde Co-Piloten einzuräumen.

## 5. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

Avantgarde bleibt, vorbehaltlich Ziffer 4.1, uneingeschränkte Inhaberin sämtlicher Urheberrechte und gewerblicher Schutzrechte am Avantgarde Co-Piloten.

## 6. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden bei der Nutzung des Avantgarde Co-Piloten

6.1. Der Kunde wird den Avantgarde Co-Piloten ausschließlich selbst nutzen.

6.2. Der Kunde ist verpflichtet, ihm von Avantgarde zur Verfügung gestellte oder von ihm selbst erzeugte Zugangsdaten für den Avantgarde Co-Piloten (im Folgenden **„Zugangsdaten“** genannt) geheim zu halten. Insbesondere hat der Kunde die Zugangsdaten vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und darf die Zugangsdaten nicht an Dritte weitergeben. Der Kunde wird die Zugangsdaten bei Gefahr der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte unverzüglich ändern, bzw., soweit er hierzu technisch nicht selbst in der Lage ist, von Avantgarde ändern lassen, wenn er vermutet, dass unbefugte Dritte von diesen Daten Kenntnis haben könnten.

6.3. Der Kunde darf den Avantgarde Co-Piloten nicht rechtsmissbräuchlich nutzen. Der Kunde wird es insbesondere unterlassen, den Avantgarde Co-Piloten für folgende Aktivitäten zu nutzen: (i) Begehung von oder Teilnahme an Straftaten

oder Ordnungswidrigkeiten, (ii) Verletzung des Datenschutzrechts, (iii) Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten, (iii) Verletzung des Wettbewerbsrechts und/oder (iv) Verletzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten.

6.4. Der Kunde hat im Rahmen der Nutzung des Avantgarde Co-Piloten jederzeit das geltende Recht einzuhalten.

6.4.1. Zum vom Kunden im Rahmen der Nutzung des Avantgarde Co-Piloten einzuhaltenden Recht gehören insbesondere, jedoch nicht abschließend, folgende Rechtsakte in ihrer jeweils gültigen Fassung:

▪ EU Verordnung über künstliche Intelligenz (im Folgenden **„EU AI Act“** genannt): Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz);

▪ EU Datenschutz-Grundverordnung: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO);

▪ das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

6.4.2. Der Kunde erkennt mit der Nutzung des Avantgarde Co-Piloten im Hinblick auf den EU AI Act Folgendes an:

6.4.3. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich zu beurteilen, welche rechtlichen Anforderungen des EU AI Acts er bei seiner Nutzung des Avantgarde Co-Piloten einhalten muss. Der Kunde ist verpflichtet, diese Anforderungen vor seiner ersten Nutzung des Avantgarde Co-Piloten und anschließend laufend zu identifizieren und jederzeit zu beachten.

6.4.4. Der Avantgarde Co-Pilot erzeugt mittels seiner KI-Technologien im Dialog mit dem Anwender Inhalte. Der Avantgarde Co-Pilot wertet hierfür die vom Anwender übermittelten Anfragen aus und erzeugt die betreffenden Inhalte u.a. unter Nutzung der ihm zur Verfügung stehenden Datenbasis sowie durch Assoziation der in der Anfrage und Datenbasis enthaltenen Daten. Die Qualität der vom Avantgarde Co-Piloten erzeugten Inhalte hängt u.a. von der Qualität der Anfragen des Anwenders ab. Die vom Avantgarde Co-Piloten erzeugten Inhalte können mehrdeutig oder interpretationsfähig sein. Wie bei Ergebnissen menschlicher Intelligenz kann ein von der KI des Avantgarde Co-Piloten erzeugter Inhalt trotz sorgfältiger Gestaltung des Avantgarde Co-Piloten ungenau, unzutreffend oder lückenhaft sein.

DER KUNDE ERKENNT HIERMIT AUSDRÜCKLICH AN, DASS ER ALLEIN DAFÜR VERANTWORTLICH IST, DIE VOM AVANTGARDE CO-PILOTEN ERZEUGTEN INHALTE AUF RICHTIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT ZU PRÜFEN.

AVANTGARDE ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS DIE VOM AVANTGARDE CO-PILOTEN ERZEUGTEN INHALTE ZUTREFFEND ODER VOLLSTÄNDIG SIND.

## 7. Systemanforderungen beim Kunden

7.1. Der Kunde wird den Avantgarde Co-Piloten ausschließlich auf solchen Hardware-/Softwareumgebungen einsetzen, deren technische Voraussetzungen und Konfiguration den Vorgaben von Avantgarde für die Nutzung des Avantgarde Co-Piloten (im Folgenden **„Vorgaben für Kundensysteme“** genannt) entsprechen.

7.2. Avantgarde weist den Kunden darauf hin, dass der Avantgarde Co-Pilot dem technischen Wandel unterliegt und deshalb während der Laufzeit des Nutzungsvertrags angemessene Anpassungen der Vorgaben für Kundensysteme notwendig werden können. Avantgarde wird den Kunden jeweils rechtzeitig, spätestens 1 Monate vor Inkrafttreten solcher Anpassungen der Vorgaben für Kundensysteme über die betreffenden Änderungen informieren. Der Kunde wird die Anpassungen ab deren Inkrafttreten beachten.

## 8. Mängelhaftung von Avantgarde

Avantgarde haftet für Mängel des Avantgarde Co-Piloten nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

8.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, beschränkt sich die Rechtsmängelhaftung von Avantgarde auf solche Rechtsmängel, die der vertragsgemäßen Nutzung des Avantgarde Co-Piloten im Territorium der Europäischen Union entgegenstehen.

8.2. Der Kunde muss Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung in Textform an Avantgarde melden.

8.3. Avantgarde beseitigt etwaige Mängel in angemessener Frist.

8.4. Der Kunde unterstützt Avantgarde bei der Mängelbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren.

8.5. Die Haftung von Avantgarde aus § 536a Abs. 1 BGB auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel besteht nur, soweit Avantgarde die anfänglichen Mängel zu vertreten hat.

# Avantgarde Business Solutions GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung des Avantgarde Co-Piloten

- 8.6. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 9 verlangen.
- 8.7. Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln verjähren binnen 12 Monaten. Vorstehendes gilt nicht, soweit von Avantgarde ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist, sowie ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9. Allgemeine Haftung von Avantgarde**
- 9.1. Avantgarde haftet dem Kunden gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 9.2. In sonstigen Fällen haftet Avantgarde – soweit in Ziffer 9.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
- 9.3. Die Haftung von Avantgarde für Schäden (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (iii) aus Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen aus Ziffer 9.2 unberührt.
- 10. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden**
- Der Kunde wird die für die Leistungserbringung von Avantgarde erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten erbringen.
- 11. Entgelte und Zahlungsbedingungen**
- 11.1. Für einen bestimmten Zeitraum (z.B. ein Monat, Quartal, Jahr etc.) zu entrichtende Entgelte sind vom Kunden jeweils zu Beginn des betreffenden Zeitraums zu zahlen.
- 11.2. Die zwischen Avantgarde und dem Kunden vereinbarten Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer und etwaiger anwendbarer Zölle.
- 11.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die an Avantgarde zu zahlenden Entgelte evtl. auf sie entfallende Abzugsteuern zu kürzen. Im Fall, dass der Kunde verpflichtet ist, auf Entgelte, die er an Avantgarde zu zahlen hat, Abzugsteuern zu entrichten, wird der Kunde (i) diese Abzugsteuern rechtzeitig erklären und abführen, (ii) gegenüber Avantgarde nachweisen, dass er diese Abzugsteuern rechtzeitig abgeführt hat und (iii) an Avantgarde die Zahlung, wegen der die Abzugsteuern zu entrichten sind, in voller vereinbarter Höhe, das heißt unter Außerachtlassung der Abzugsteuern, entrichten.
- 11.4. Rechnungen von Avantgarde sind jeweils sofort nach Zugang ohne Abzug zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 12. Anpassung von Entgelten**
- 12.1. Avantgarde ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem (1) Monat durch Benachrichtigung in Textform mit Wirkung zum Beginn des jeweils nächsten Kalenderjahres zu erhöhen (jede solche Erhöhung wird im Folgenden „**Entgelt-Erhöhung**“ genannt).
- 12.2. Eine Entgelt-Erhöhung darf denjenigen Prozentsatz nicht übersteigen, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preisindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte (Basis 2020 = 100) (im Folgenden „**Verbraucherpreisindex**“ genannt) bis zur Ankündigung der Entgelt-Erhöhung im Vergleich zu dem Wert des Verbraucherpreisindex erhöht hat, der bei Ankündigung der zuletzt erfolgten Entgelt-Erhöhung, bzw., falls eine solche noch nicht stattgefunden hat, im Zeitpunkt des Abschlusses des Nutzungsvertrags gegolten hat.
- 12.3. Sollte der Verbraucherpreisindex durch das Statistische Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle der ihm wirtschaftlich am nächsten kommende, vergleichbare, veröffentlichte Index des Statistischen Bundesamtes, hilfsweise der entsprechende oder am nächsten kommende Index für Deutschland des Europäischen Amtes für Statistik.
- 12.4. Es wird Folgendes klargestellt: Werden vom Statistischen Bundesamt anlässlich einer Umstellung des Verbraucherpreisindex auf ein neues Basisjahr bereits veröffentlichte Indexzahlen nachträglich geändert, bleiben bereits vorgenommene eingetretene Entgelt-Erhöhlungen davon unberührt.
- 13. Import- und Exportkontrolle**
- 13.1. Der Kunde allein ist für die Einhaltung von Import- oder Exportbeschränkungen verantwortlich, denen die Nutzung des Avantgarde Co-Piloten durch den Kunden ggf. unterliegt.
- 13.2. Benötigt der Kunde für die Nutzung des Avantgarde Co-Piloten eine Import- oder Exporterlaubnis, so ist allein der Kunde dafür verantwortlich, diese rechtzeitig zu erlangen.
- 14. Vertraulichkeit**
- 14.1. „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt, insb. Geschäftsgeheimnisse.
- Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (i) der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, (ii) die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat, (iii) die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist, (iv) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden, (v) auf Grund zwingenden Rechts, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich oder in Textform informiert, oder (vi) im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen oder Rechten gegen die andere Vertragspartei einem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträgern (Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern) oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die vorab vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind, offenbart werden.
- 14.2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln. Ferner verpflichtet sich jede Vertragspartei, alle vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei jeweils mittels den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
- 14.3. Ziffer 14.2 gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber solchen Mitarbeitern der empfangenden Vertragspartei, an die die Weitergabe von vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der empfangenden Vertragspartei erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die empfangende Vertragspartei verpflichtet, die andere Vertragspartei vor einer Weitergabe von Vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei um Zustimmung zu bitten.
- 15. Laufzeit und Kündigung der Nutzungsverträge**
- 15.1. Ist im Einzelfall nichts anderes vereinbart, beträgt die anfängliche Laufzeit für einen Nutzungsvertrag 12 Monate und verlängert sich nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit um Zeiträume von jeweils 12 Monaten, es sei denn, der Nutzungsvertrag wird von Avantgarde oder dem Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zum Ende der anfänglichen Laufzeit oder eines solchen Verlängerungszeitraums gekündigt.
- 15.2. Das Recht jeder Vertragspartei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 16. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht**
- 16.1. Der Kunde darf gegen Forderungen von Avantgarde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 16.2. Der Kunde darf ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.
- 17. Abtretung**
- Der Kunde darf seine Rechte aus den Nutzungsverträgen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Avantgarde an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 18. Änderungen der AGB**
- 18.1. Möchte Avantgarde diese AGB ändern, so wird Avantgarde dem Kunden die betreffenden Änderungen spätestens 1 Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform anbieten.
- 18.2. Die Zustimmung des Kunden zu einem Änderungsangebot gemäß Ziffer 18.1 gilt als erteilt, wenn der Kunde dem Änderungsangebot nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen widerspricht. Avantgarde wird den Kunden im Änderungsangebot auf sein Widerspruchsrecht und die Genehmigungswirkung bei nicht rechzeitigem Widerspruch hinweisen.
- 19. Gerichtsstand**
- Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand Düsseldorf, Deutschland.
- 20. Geltendes Recht**
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.